



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.09.2016	4
• Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister hinsichtlich der Vergabe von Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung	4
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2016	4
• Ausschuss für Bauen und Wirtschaft hier: Besetzung mit einem stimmberechtigten Mitglied.....	4
• Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung.....	4
• Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016 hier: Beschluss zum Thema: "Änderung der der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)".....	5
• Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet B hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	5
• Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet B hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung	5
• 3. Änderung des Stellenplans gem. § 9 KomHKV zum Stellenplan 2016 hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Stellenplans zum Haushalt 2016	6
• Gestaltung des gepflasterten Teils des Karl-Liebknecht-Platzes (Fahrbahn und Entwässerung) hier: Beratung und Beschlussfassung	6
• 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung	6
• Außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistungen für die Grundhafte Erneuerung der Rostocker Straße (Anteil Gemeinde Wustermark) im GVZ Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung	7
• Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Brieselang und Wustermark hinsichtlich der Umsetzung des Zielkonzeptes 2020 zur Stärkung und Sicherung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes Brieselang/Wustermark unter Einbeziehung der Bundes-, Landes- und kommunalen Straßenverkehrsinfrastruktur hier: Beratung und Beschlussfassung	8
• Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016 hier: Beschluss zum Thema: "Abschluss der Planungsphase der Straße Dyrotzer Winkel und Goethestr. in 14641 Wustermark OT Priort"	8
• Außerplanmäßige Ausgabe für Grundstückserwerb in Priort hier: Beratung und Beschlussfassung	8
• Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016 hier: Beschluss zum Thema: "Zweckgebundener Zuschuss an den ESV Lok Elstal e.V."	8

➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	9
➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in dem Ortsbeirat Elstal der Gemeinde Wustermark	9
➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	9
➤ Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung)	10
➤ Bekanntmachungsanordnung	14
• Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal	14

SONSTIGE MITTEILUNGEN

➤ Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten / Fachrichtung Kommunalverwaltung	16
--	----

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.09.2016

Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister hinsichtlich der Vergabe von Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-100/2016

Es wird beschlossen, dass

1. abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung die Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark“ auf den Bürgermeister übertragen wird.
2. die gemeindlichen Gremien (Ortsbeirat Wustermark, Ausschuss für Bauen und Wirtschaft, Haushalts- und Finanzausschuss und Hauptausschuss) über die Ergebnisse des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens in der nächsten folgenden planmäßigen Sitzung informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2016

Ausschuss für Bauen und Wirtschaft

hier: Besetzung mit einem stimmberechtigten Mitglied

Vorlage: B-101/2016

Es wird das Mitglied der Gemeindevertretung Herr Christian Bommer der Fraktion WWG als Mitglied für den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-104/2016

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt aufzustellen, der spätestens in der Novembersitzungsrunde in den Ausschüssen vorgestellt und beraten wird und im Anschluss der Beratungen zur Beschlussfassung gestellt wird.

Die Verwaltung wird über die aktuelle Haushaltssituation / Haushaltsentwicklung 2017 halbjährlich zur letzten Sitzung vor der Sommerpause und der letzten Sitzung

im Jahr informieren. Sich daraus ergebende gravierende Änderungen der Haushaltsentwicklung, sind unverzüglich über einen Nachtragshaushalt anzupassen.

- (2) Die Gemeindevertretung beschließt, dass für das Bauvorhaben „Grundschulerweiterung/Hort inkl. Turnhalle“ zunächst Investitionskosten von insgesamt 8,5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in den Haushaltsplan aufgenommen werden, insoweit bis zum Haushaltsbeschluss keine abschließende Kostenschätzung durch das Planungsbüro vorgelegt wurde. Insoweit eine Kostenschätzung vorliegt, wird der Haushaltsansatz vor Beschlussfassung der Haushaltsatzung korrigiert.
- (3) Zur Absicherung des Investitionsvorhabens „Grundschulerweiterung/Hort inkl. Turnhalle“ wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eine Kreditaufnahme in die Haushaltsatzung aufgenommen. Die Höhe der Kreditaufnahme entspricht dem Saldo aus der Investitionstätigkeit.
- (4) Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wustermark ist anhand der Ergebnisentwicklung im ordentlichen Ergebnis nachzuweisen. Der negative Saldo des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2016 von -1,34 Mio. € ist um mindestens 25 % für das Haushaltsjahr 2017 und 35 % für das Haushaltsjahr 2018 zu reduzieren. Der Abbau des Fehlbetrages ist für die Finanzplanung fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

Vorlage: B-105/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt mit den zuvor beschlossenen Änderungen folgende Satzung zu erlassen:

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 35]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3
Verdienstausfall

- (1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstausschlag.
- (2) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag bei der Gemeinde Wustermark erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstausschlages ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgeübte Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4
Zahlungsbestimmungen

Die zu gewährende Aufwandsentschädigung wird halbjährlich nachträglich ausgezahlt. Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausschlag erfolgt jeweils nach Antragstellung.

Der Anspruch auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und der Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Die Aufwandsentschädigung wird dabei unabhängig vom Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016

hier: Beschluss zum Thema: "Änderung der der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)"

Vorlage: A-015/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

Anstelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in Anlage 1 Nr. 1.1 der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze von bisher

Bei Einfamilien-/Mehrfamilienhäusern

- 1 Stellplatz je Wohnung bis 80 m² Nutzfläche
- 2 Stellplatz je Wohnung über 80 m² Nutzfläche

Wird das Stellplatzkriterium Nutzfläche von 80m² auf 70m² je Wohnung herabgesetzt.

damit lautet in Anlage 1 Nr. 1.1 wie folgt:

1.1 Bei Einfamilien-/Mehrfamilienhäusern

- 1 Stellplatz je Wohnung bis 70 m² Nutzfläche
- 2 Stellplatz je Wohnung über 70 m² Nutzfläche

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung auf schnellstem Weg in Kraft zu setzen und die Gemeindevertretung darüber zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet B

hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: B-110/2016

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 15. Juli 2016 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet B

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-108/2016

Es wird beschlossen,

1. gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Bauabwägungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom August 2016 mit den zuvor beschlossenen Änderungen als Satzung zu erlassen.

2. die Begründung mit Umweltbericht zum oben genannten Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

3. Änderung des Stellenplans gem. § 9 KomHKV zum Stellenplan 2016

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Stellenplans zum Haushalt 2016

Vorlage: B-111/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung zum Stellenplan gem. § 9 KomHKV zum Haushalt 2016 mit folgenden Änderungen:

Anhebung von zusätzlichen Stellenanteilen in der EG S 2 um 4,0 auf nunmehr 5,0 Stellen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gestaltung des gepflasterten Teils des Karl-Liebknecht-Platzes (Fahrbahn und Entwässerung)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-096/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt gemäß der vorliegenden Planung Ahner/Brehm, Schulweg 1, 15711 Königs Wusterhausen den gepflasterten Teil des Karl-Liebknecht-Platzes vom Ende des asphaltierten Teilabschnitts des Karl-Liebknecht-Platzes bis zur Einmündung der Kreuzung Karl-Liebknecht-Platz/Ernst-Walter-Weg/Gartenstraße die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung auszubauen.

Fahrbahn/Karl-Liebknecht-Platz:

Ausbaulänge/Ausbaubreite:

Der Ausbau des gepflasterten Teils der Fahrbahn und des gepflasterten Teils des Karl-Liebknecht-Platzes selbst erfolgt in den vorhandenen Dimensionen.

Befestigung:

Granitpflaster, 9/11 cm, hellgrau, gespalten

Neigung:

zwischen 2,5 und 3,0 % (Dachneigung)

Aufbau:

- 10 cm Granitpflaster, 9/11 cm, hellgrau, gespalten
- 4 cm Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch, 0/5, Stärke 3-5 cm gem. TL Gestein-STB
- 25 cm Schottertragschicht, STS BK 3,2 Baustoffgemisch 0/32, Ev2=180MN/m²
Geogitter sobald unsicherer Nachweis der Filterstabilität **(optional)**
- 36 cm Frostschuttschicht, Körnung 0/45, Ev2=120 MN/m²
Geogitter m. Trennvliesstoff sobald unsicherer Nachw. der Filterstabilität **(optional)**

75 cm Gesamtaufbau für die Fahrbahn

Die Herstellung der Gosse im asphaltierten Teil und im gepflasterten Teil des Karl-Liebknecht-Platzes erfolgt durch eine 3-reihige Rinne aus Granit-Kleinpflaster 9/9/9 cm gesägt mit einer MARBOS-Verfugung.

Regenentwässerung:

Für den grundhaften Ausbau des gepflasterten Teils des Karl-Liebknecht-Platzes ist eine geschlossene Entwässerung vorgesehen.

Das Regenwasser wird über Quer- und Längsgefälle der Flächen in Regenabläufen Aufsatz 30x50cm) und eine neu zu verlegende Regenwasserleitung DN 300 aus PP abgeleitet.

Der Anschluss der neuen Regenwasserleitung erfolgt an die vorhandene vorgestreckte Leitung DN 400 aus der Maulbeerallee.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Sickerbecken in der Maulbeerallee abgeleitet.

Zufahrten:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme „Karl-Liebknecht-Platz“ werden mehrere Zufahrten hergestellt, die an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anknüpfen sollen.

Die Regelbreite der Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstücksbreite mit einer entsprechenden Aufweitung auf 5,00 m am Fahrbahnrand.

Die Grundstückszufahrten sollen wie folgt gestaltet werden:

- 9 cm Kleinpflaster Granit 9/9/9 cm, Verfugung MARBOS
- 4 cm Drainmörtel MARBOS
- 15 cm Schottertragschicht, gebrochene Mineralstoffe, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²
- 18 cm Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/32 – 0/56, Ev2 = 100 MN/m²

45 cm für die Zufahrten

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-098/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark:

1. Änderung zu Nr. 1, Buchstabe b) - Geltungsbereich
Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgenden neuen Wortlaut:
b) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Elstal, **Karl-Liebknecht-Platz 2 E**
2. Änderung zu Nr. 4 - Nutzungsentgelte / Pfand
Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Überlassung der unter Ziffer 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räume wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt je Nutzungstag:

Ort	Entgelt vom 01.05 bis 30.09 jeden Jahres	Entgelt vom 01.10 bis 30.04. jeden Jahres	Platzanzahl (ca.)	Bemerkung
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Buchow-Karpzow, Parkstr. 9 a	60,00 €	80,00 €	35	
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Elstal, Karl-Liebkecht-Platz 2 E	60,00 €	80,00 €	40	
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Hoppenrade, Potsdamer Str. 14 b	60,00 €	80,00 €	60	
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Priort, Chaussee 26 f	60,00 €	80,00 €	25	
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Wustermark, Gemeindeteil Wernitz, Dorfstr. 15	60,00 €	80,00 €	40	
Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Wustermark, Gemeindeteil Wustermark, Mühlenweg 7	60,00 €	80,00 €	50	
Schul- und Klassenräume in der Grundschule im Ortsteil Wustermark, Hamburger Str. 8, einschließlich der Schulaula	150,00 €	180,00 €	nur Schulaula 199	Erfolgt eine Küchennutzung sind die Reinigungskosten zusätzlich durch den Nutzer zu zahlen. Platzanzahl Schul- u. Klassenräume auf Anfrage
Schul- und Klassenräume in der Oberschule im Ortsteil Elstal, Schulstr. 16, einschließlich der Schulaula	150,00 €	180,00 €	nur Schulaula 100	Platzanzahl Schul- u. Klassenräume auf Anfrage
Sporthalle in der Grundschule im Ortsteil Wustermark, Hamburger Str. 8	150,00 €	180,00 €		Platzanzahl auf Anfrage
Sporthalle in der Oberschule im Ortsteil Elstal, Rudi-Nowack-Str. 1	150,00 €	180,00 €		Platzanzahl auf Anfrage

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Trauerfeiern u. ä.) können bei einer Nutzungsdauer von bis zu 5 Stunden die voran genannten Entgeltsätze auf Antrag gemäß Ziffer 8. durch den Bürgermeister auf die Hälfte ermäßigt werden.

Nutzer, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, zahlen das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze.

Für die Sicherung der abschließenden Reinigung und ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe der Räume sowie des Inventars wird ein zusätzliches

Pfand für die Bürgerbegegnungsstätten von 50,00 EUR erhoben und **für die Schulaulen und Sporthallen beträgt das Reinigungspfand 70,00 €.**

Nach ordnungsgemäßer, vollständiger und sauberer Rückgabe der Räume wird das Pfand erstattet.

Bei festgestellten Mängeln in der Reinigung sowie als Ersatz für beschädigtes oder untergegangenes Inventar wird das Pfand ganz oder teilweise einbehalten. Darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen behält sich die Gemeinde vor.

3. Änderung zu Nr. 5. - Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes sowie des Pfandes

In Nr. 5 werden folgende zwei Sätze zusätzlich eingefügt:

Wird kein Nachweis durch den Nutzer vorgelegt, erfolgt keine Schlüsselübergabe. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsvorsteher/ Vergabeberechtigte über das Zahlungsziel entscheiden.

4. Änderung zu Nr. 9 - Haftung und Schadensersatz

Nr. 9 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Nutzer ist verpflichtet, **die Anlagen**, die Räumlichkeiten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Nutzung selbst oder durch von ihm Beauftragte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Nr. 9 Satz 7 erhält folgenden Wortlaut:

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss, **dem Vergabeberechtigten**, nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Änderung zu Nr. 11 - Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

In Nr. 11 wird folgender Satz zusätzlich eingefügt:

Dabei sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe von unbeteiligten Personen zu stören geeignet sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistungen für die Grundhafte Erneuerung der Rostocker Straße (Anteil Gemeinde Wustermark) im GVZ Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-099/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für die notwendigen Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark (Produkt: 54110. Sachkonto: 09610200 S 026) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Brieselang und Wustermark hinsichtlich der Umsetzung des Zielkonzeptes 2020 zur Stärkung und Sicherung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes Brieselang/Wustermark unter Einbeziehung der Bundes-, Landes- und kommunalen Straßenverkehrsinfrastruktur

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-107/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brieselang und der Gemeinde Wustermark zum Zielkonzept 2020 – Stärkung und Sicherheit des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes Brieselang/Wustermark unter Einbeziehung der Bundes-, Landes- und kommunalen Straßenverkehrsinfrastruktur abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016

hier: Beschluss zum Thema: "Abschluss der Planungsphase der Straße Dyrotzer Winkel und Goethestr. in 14641 Wustermark OT Priort"

Vorlage: A-014/2016

Wir fordern die Verwaltung auf, dafür zu sorgen, dass das beauftragte (und bereits bezahlte?) Ingenieurbüro die Planungen der Straße am Dyrotzer Winkel und der Goethestraße in Priort noch in diesem Jahr fachgerecht in der beauftragten Planungsphase abschließt.

Insbesondere geht es darum:

- Die Abstimmung mit den Anliegern durchzuführen
- Mehrere Varianten vorzustellen, insbesondere auch ohne die Entwässerung mit Rohren, da dies erhebliche Folgekosten verursacht
- Verringerung der Straßenbreite und Minimierung des Gehweges bzw. Verzicht auf den Gehweg, da es in

dieser kleinen Anliegerstraße Menschen mit Kinderwagen und Rollstuhl oder Rollator möglich ist, auf der Straße zu gehen bzw. zu fahren.

zurückgestellt

Außerplanmäßige Ausgabe für Grundstückserwerb in Priort

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-116/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für die notwendigen Erwerbskosten in Priort, „An der Worthe“ (Produkt: 11140, Sachkonto: 15100000 Grundstücke in Entwicklung) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von maximal 70.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016

hier: Beschluss zum Thema: "Zweckgebundener Zuschuss an den ESV Lok Elstal e.V."

Vorlage: A-017/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Erwerb der Sportplatzflächen durch den ESV Lok Elstal e.V. Zustimmung findet und dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland, dem ESV Lok Elstal e.V., dem Bundeseisenbahnvermögen und ggf. erforderlichem Dritten (Rechtsbeistand), unter der Voraussetzung des Beschlusses einer außerplanmäßigen Ausgabe, entsprechende Vertragswerke auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

1. Mit Wirkung zum 02. August 2016 legte Herr Harald Schöne das Mandat als Gemeindevertreter nieder.
2. Die gewählte Ersatzperson (Pos. 1) Herr Uwe Menzel erklärte zum 06.08.2016 seinen Verzicht auf den Sitz in der Gemeindevertretung.
3. Der Sitz geht durch Annahme der Wahl am 09.08.2016 auf Herrn Christian Bommer über.

Wustermark, 11. August 2016

M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in dem Ortsbeirat Elstal der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in dem **Ortsbeirat Elstal** der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

1. Mit Wirkung zum 01.09.2016 entfielen die Wahlvoraussetzungen von Frau Sabine Stoll. Das Mandat als Mitglied im Ortsbeirat Elstal entfällt ab dem 01.09.2016.
2. Die gewählten Ersatzpersonen (Pos. 1) Frau Susanne Zahn und (Pos. 2) Herr Dirk Bökemeier erklärten ihren Verzicht auf den Sitz in dem Ortsbeirat Elstal.
3. Der Sitz geht durch Annahme der Wahl am 06.10.2016 auf Herrn Wolfgang Braeschke (Pos. 3) über.

Wustermark, 12. Oktober 2016

M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)

1. Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

Mit Wirkung vom 12. Oktober 2016 ging ein Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark von Herrn Dietmar Seibt, aufgrund des Verzichts am 01.10.2016, auf Herr Robert Rosenbusch über.

Wustermark, 14. Oktober 2016

M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)

Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung)

**§ 3
Einkommen**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in Ihrer Sitzung am 28.06.2016 beschlossen:

**§ 1
Beitragspflichtige**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten - im Folgenden Beitragspflichtige genannt - entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

**§ 2
Beitragsbemessung**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach § 5 dieser Satzung, insbesondere nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern, bemessen.
- (2) Elternbeiträge können nicht erstattet werden. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei.

Sollte nach der Eingewöhnungsphase ein weitergehender Betreuungsvertrag nicht zustande kommen, wird für den Zeitraum der Eingewöhnung ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Betreuungstag, jedoch nicht mehr als ein regulärer Elternbeitrag, erhoben.

- (3) Für die Verpflegung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei ist jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und nur die Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils als sonstige Einnahme nach Abs. 4 berücksichtigt. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
- (2) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Unterhaltsleistungen für getrennt lebende Kinder sowie Werbungskosten, auch über den jeweils gültigen bereits im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigten Pauschalbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinaus, sofern sie geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Das Jahreseinkommen ergibt sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert mit „12“. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld – werden hinzu addiert.
- (3) Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich aus der Summe der aus der selbständigen Tätigkeit resultierenden positiven Einkünfte gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die Unterhaltsleistungen für getrennt lebende Kinder und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.
- (4) Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
 - Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit,
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen,
 - Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Renten und Pensionen,
 - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind,
 - Leistungen nach Unterhaltssicherungs-, Beamtenversorgungs- und Wehrpflichtgesetz,
 - Arbeitslosengeld I,
 - Arbeitslosengeld II,
 - Elterngeld,
 - Erziehungsgeld,
 - Insolvenzgeld,
 - Krankengeld,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Unterhaltsgeld,

- Überbrückungsgeld,
- Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Schlechtwettergeld,
- Wohngeld,
- Verletztengeld
- und gewährte Einkommenssteuererstattungen.

Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen werden nur berücksichtigt, soweit sie pro Kind insgesamt 300 Euro im Monat überschreiten.

- (5) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Monats oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein. Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, des diesem vorausgegangenen Kalenderjahres sein. Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können andersartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge. Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung des Elternbeitrags zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen um mindestens 10 v. H. erhöht oder vermindert, so ist/sind der/die Beitragspflichtige(n) nach § 1 dieser Satzung verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung durch den/die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine

Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.

- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Beitragshöhe

Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit.

Mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 3 ergibt sich die monatliche Beitragshöhe der Elternbeiträge i. S. d. § 17 Abs. 2 KitaG aus der Beitragstabelle in der Anlage.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Elternbeiträge i. S. d. § 5 sind im Voraus zum 1. des Monats fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.
- (2) Rückständige Beiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark vom 15.06.2005 außer Kraft.

Wustermark, 16.09.2016

*Gemeinde Wustermark
gez. Schreiber
Bürgermeister*

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 07.09.2016 Az.: 51.1 – SGL erteilt.

*gez. Guhr
Fachbereichsleiterin
Standortförderung und Infrastruktur*

Übersicht Beitragssätze Betreuung einschl. Frühstück-/Vesperversorgung – Krippe

Mindestbetreuung bis 6h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	27	21	16
10.001	12.500	45	36	27
12.501	15.000	64	51	38
15.001	17.500	82	66	49
17.501	20.000	101	80	60
20.001	22.500	119	95	71
22.501	25.000	138	110	83
25.001	27.500	156	125	94
27.501	30.000	175	140	105
30.001	32.500	193	154	116
32.501	35.000	212	169	127
35.001	37.500	230	184	138
37.501	40.000	249	199	149
40.001	42.500	267	214	160
42.501	45.000	286	228	171
45.001	47.500	304	243	182
47.501	50.000	323	258	194
50.001	52.500	341	273	205
52.501	55.000	360	288	216
55.001	57.500	378	302	227
57.501	60.000	397	317	238
über 60.001		415	332	249

Betreuung bis 10h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	34	27	20
10.001	12.500	57	45	34
12.501	15.000	79	63	48
15.001	17.500	102	82	61
17.501	20.000	125	100	75
20.001	22.500	148	118	89
22.501	25.000	171	137	102
25.001	27.500	194	155	116
27.501	30.000	216	173	130
30.001	32.500	239	191	144
32.501	35.000	262	210	157
35.001	37.500	285	228	171
37.501	40.000	308	246	185
40.001	42.500	331	264	198
42.501	45.000	353	283	212
45.001	47.500	376	301	226
47.501	50.000	399	319	239
50.001	52.500	422	338	253
52.501	55.000	445	356	267
55.001	57.500	468	374	281
57.501	60.000	490	392	294
über 60.001		513	411	308

Betreuung bis 8h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	33	26	20
10.001	12.500	55	44	33
12.501	15.000	77	62	46
15.001	17.500	99	79	59
17.501	20.000	121	97	73
20.001	22.500	143	115	86
22.501	25.000	166	132	99
25.001	27.500	188	150	113
27.501	30.000	210	168	126
30.001	32.500	232	186	139
32.501	35.000	254	203	152
35.001	37.500	276	221	166
37.501	40.000	298	239	179
40.001	42.500	320	256	192
42.501	45.000	343	274	206
45.001	47.500	365	292	219
47.501	50.000	387	309	232
50.001	52.500	409	327	245
52.501	55.000	431	345	259
55.001	57.500	453	363	272
57.501	60.000	475	380	285
über 60.001		497	398	298

Betreuung über 10h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	35	28	21
10.001	12.500	58	47	35
12.501	15.000	82	65	49
15.001	17.500	105	84	63
17.501	20.000	129	103	77
20.001	22.500	152	122	91
22.501	25.000	176	141	106
25.001	27.500	199	160	120
27.501	30.000	223	178	134
30.001	32.500	247	197	148
32.501	35.000	270	216	162
35.001	37.500	294	235	176
37.501	40.000	317	254	190
40.001	42.500	341	273	204
42.501	45.000	364	291	219
45.001	47.500	388	310	233
47.501	50.000	411	329	247
50.001	52.500	435	348	261
52.501	55.000	458	367	275
55.001	57.500	482	386	289
57.501	60.000	505	404	303
über 60.001		529	423	317

* Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbetreuungsbetrag

Übersicht Beitragssätze Betreuung einschl. Frühstück-/Vesperversorgung – Kindergarten

Mindestbetreuung bis 6h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	24	19	14
10.001	12.500	33	27	20
12.501	15.000	43	34	26
15.001	17.500	52	42	31
17.501	20.000	62	49	37
20.001	22.500	71	57	43
22.501	25.000	81	65	49
25.001	27.500	91	72	54
27.501	30.000	100	80	60
30.001	32.500	110	88	66
32.501	35.000	119	95	72
35.001	37.500	129	103	77
37.501	40.000	138	111	83
40.001	42.500	148	118	89
42.501	45.000	157	126	94
45.001	47.500	167	134	100
47.501	50.000	177	141	106
50.001	52.500	186	149	112
52.501	55.000	196	157	117
55.001	57.500	205	164	123
57.501	60.000	215	172	129
über 60.001		224	180	135

Betreuung bis 10h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	33	26	20
10.001	12.500	46	37	28
12.501	15.000	60	48	36
15.001	17.500	73	59	44
17.501	20.000	87	70	52
20.001	22.500	100	80	60
22.501	25.000	114	91	68
25.001	27.500	127	102	76
27.501	30.000	141	113	84
30.001	32.500	154	123	93
32.501	35.000	168	134	101
35.001	37.500	181	145	109
37.501	40.000	195	156	117
40.001	42.500	208	167	125
42.501	45.000	222	177	133
45.001	47.500	235	188	141
47.501	50.000	249	199	149
50.001	52.500	262	210	157
52.501	55.000	276	221	165
55.001	57.500	289	231	174
57.501	60.000	303	242	182
über 60.001		316	253	190

Betreuung bis 8h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	31	25	19
10.001	12.500	44	35	27
12.501	15.000	57	46	34
15.001	17.500	70	56	42
17.501	20.000	83	66	50
20.001	22.500	96	77	58
22.501	25.000	109	87	65
25.001	27.500	122	97	73
27.501	30.000	134	108	81
30.001	32.500	147	118	88
32.501	35.000	160	128	96
35.001	37.500	173	139	104
37.501	40.000	186	149	112
40.001	42.500	199	159	119
42.501	45.000	212	169	127
45.001	47.500	225	180	135
47.501	50.000	238	190	143
50.001	52.500	250	200	150
52.501	55.000	263	211	158
55.001	57.500	276	221	166
57.501	60.000	289	231	173
über 60.001		302	242	181

Betreuung über 10h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	34	28	21
10.001	12.500	49	39	29
12.501	15.000	63	50	38
15.001	17.500	77	61	46
17.501	20.000	91	73	54
20.001	22.500	105	84	63
22.501	25.000	119	95	71
25.001	27.500	133	106	80
27.501	30.000	147	118	88
30.001	32.500	161	129	97
32.501	35.000	175	140	105
35.001	37.500	189	152	114
37.501	40.000	204	163	122
40.001	42.500	218	174	131
42.501	45.000	232	185	139
45.001	47.500	246	197	147
47.501	50.000	260	208	156
50.001	52.500	274	219	164
52.501	55.000	288	230	173
55.001	57.500	302	242	181
57.501	60.000	316	253	190
über 60.001		330	264	198

* Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbetreuungsbeitrag

Übersicht Beitragssätze Betreuung einschl. Frühstück-/Vesperversorgung – Hort

Mindestbetreuung bis 4h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	21	16	12
10.001	12.500	28	23	17
12.501	15.000	36	29	22
15.001	17.500	44	35	26
17.501	20.000	52	41	31
20.001	22.500	59	48	36
22.501	25.000	67	54	40
25.001	27.500	75	60	45
27.501	30.000	83	66	50
30.001	32.500	91	72	54
32.501	35.000	98	79	59
35.001	37.500	106	85	64
37.501	40.000	114	91	68
40.001	42.500	122	97	73
42.501	45.000	129	104	78
45.001	47.500	137	110	82
47.501	50.000	145	116	87
50.001	52.500	153	122	92
52.501	55.000	161	128	96
55.001	57.500	168	135	101
57.501	60.000	176	141	106
über 60.001		184	147	110

Betreuung über 4h

Jahreseinkommen		1. Kind	2. Kind	3. Kind
von	bis	€/Monat	€/Monat	u. j. w. €/Monat
	10.000	33	26	20
10.001	12.500	45	36	27
12.501	15.000	58	46	35
15.001	17.500	71	56	42
17.501	20.000	83	67	50
20.001	22.500	96	77	57
22.501	25.000	108	87	65
25.001	27.500	121	97	73
27.501	30.000	133	107	80
30.001	32.500	146	117	88
32.501	35.000	159	127	95
35.001	37.500	171	137	103
37.501	40.000	184	147	110
40.001	42.500	196	157	118
42.501	45.000	209	167	125
45.001	47.500	222	177	133
47.501	50.000	234	187	140
50.001	52.500	247	197	148
52.501	55.000	259	207	156
55.001	57.500	272	217	163
57.501	60.000	284	227	171
über 60.001		297	238	178

* Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbetreuungsbetrag

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung von August 2016, mit Satzungsbeschluss vom 27.09.2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 23.02.2016 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gegeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

10.11.2016 bis einschließlich 24.11.2016

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 228, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	09.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 13.10.2016

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 den Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom August 2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem oben genannten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B liegt in Elstal nördlich der B5 und westlich der Hauptstraße. Die nördliche Abgrenzung erfolgt durch die Rosa-Luxemburg-Allee. Im Westen wird das Gebiet durch eine bestehende Siedlung sowie die Straße Unter den Kiefern eingegrenzt. Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden (Geltungsbereich ist umrandet).



Das ca. 16,6 ha große Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Eilstal:

- Flur 16 43
- Flur 17 8 (teilweise), 18 (teilweise), 37, 62, 140, 146 (teilweise), 147, 170, 175, 184, 185, 186, 272 (teilweise), 273, 274 (teilweise), 275, 294, 295, 307 (teilweise), 308, 309, 310, 316

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B bekannt gegeben. Am Tag nach der Bekanntmachung, am 21.10.2016, tritt der oben benannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den in Rede stehenden Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 228, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	09.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB zur Regelung von Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Schreiber
Bürgermeister

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten / Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Gemeinde Wustermark bietet zum 01. August 2017 vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2017/2018 einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten / Fachrichtung Kommunalverwaltung

an.

Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher Eignung besonders berücksichtigt.

Wir bieten eine 3-jährige Ausbildung im dualen System zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung, d.h.:

- praktische Ausbildung in der Gemeinde Wustermark
- theoretischer Unterricht am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin und
- dienstbegleitende fachliche Unterweisungen bei der Brandenburgischen Kommunalakademie

Wir erwarten von Ihnen:

- einen mittleren Schulabschluss
- in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3
- Kenntnisse in den Office-Anwendungen (insbesondere Word und Excel)
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit und Offenheit

Richten Sie Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen:

- Bewerbungsschreiben mit einer kurzen Begründung der Motivation
- tabellarischem Lebenslauf
- Kopie der letzten beiden Zeugnisse oder Abschlusszeugnis sowie
- ggf. Nachweis bereits durchgeführter Praktika mit Beurteilungsschreiben

schriftlich bis zum 30.11.2016 an:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Nach einer Vorauswahl werden Bewerber/innen, die in die engere Auswahl kommen, Anfang 2017 zu einem Eignungstest eingeladen.

Elektronische Bewerbungen sind nicht erwünscht.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, wenn ein ausreichend frankierter DIN-A4-Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen, drei Monate nach Besetzung der Stelle, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Wustermark
Frau Henning / Ausbilderin
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Tel.: 033234/73219

www.wustermark.de

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.